

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geben.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - **ledig, verwitwet** oder **geschieden** ist
oder
 - von seinem **Ehegatten dauernd getrennt lebt** oder dessen Ehegatten für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
oder
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt.

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der andere Elternteil Ihr Kind/ Ihre Kinder zu mehr als einem Drittel mit betreut (z.B. Wechselmodell), Betreuungszeiten sind im Einzelfall zu prüfen
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Altersstufe	Alter	Mindestunterhalt	Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
1.	0-5	396,00 €	-219,00 €	177,00 €
2.	6-11	455,00 €	-219,00 €	236,00 €
3.	12-17	533,00 €	-219,00 €	314,00 €

Auf die Leistung sind eventuelle **Unterhaltszahlungen** oder **Waisenbezüge** anzurechnen. Weiterhin reduzieren Einkünfte die Unterhaltsvorschussleistung, die Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, aus Vermögen oder zumutbarer Arbeit (z.B. **Ausbildung, FSJ**) erzielen.

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat gezahlt. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung und auf der Homepage der Stadt Iserlohn. Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn Sie umziehen,
- wenn sich der Umfang der zeitlichen Betreuung durch den anderen Elternteil vermehrt,
- wenn ihr Kind eine Ausbildung o.a Einkommen erzielt.
- wenn die Freizügigkeitsberechtigung nicht mehr besteht

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Hilfen nach dem SGB II (Jobcenter) und XII angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.